

Vorlageart: Beschlussvorlage  
Federführung: Personal und Organisation  
Verantwortung: Herr Kawicki, Herr Jehn, Herr Tsalastras, Herr Schranz

## **Stelleneinrichtung im Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) innerhalb des Bereiches 2-4/Öffentliche Ordnung**

---

### **Beratungsfolge**

|            |                            |                  |
|------------|----------------------------|------------------|
| 26.03.2025 | Umweltausschuss            | Vorberatung      |
| 31.03.2025 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung      |
| 07.04.2025 | Rat der Stadt              | Beschlussfassung |

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt,

1. die Einrichtung von acht unbefristeten Vollzeitstellen im Kommunalen Ordnungsdienst - Außendienst -, Stellenwert Entgeltgruppe 9a TVöD,
2. die Einrichtung einer unbefristeten Vollzeitstelle für Verwaltungsaufgaben im Kommunalen Ordnungsdienst - Innendienst -, Stellenwert Entgeltgruppe 9a TVöD,
3. die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen /Auszahlungen in Höhe von 419.072,-EUR im Deckungsring Personal (D 00000001) unter Berücksichtigung einer Stellenbesetzung ab 01.07.2025.

Dem Rat wird

4. die Anschaffung von drei Fahrzeugen, zwei E-Bikes für den KOD-Außendienst, sowie von Schutzausrüstung

angezeigt.

Damit wird der Stellenplan im Saldo um 9,0 Vollzeitstellen ausgeweitet.

#### Deckungsvorschlag zu 3.:

Eine Refinanzierung der Personalkosten erfolgt mit rd. 175.000,- EUR durch prognostizierte Mehrerträge bei den Verwargeldern; im übrigen Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.

#### Deckungsvorschlag zu 4.:

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2025 bei der Finanzstelle 240002010400100 — KOD Fahrzeuge, Finanzposition 783100 — Auszahlungen Erwerb beweglicher Sachanlagen > 800,- EUR in Höhe von 250.000,- EUR und im Auftrag 240002010400 – Kommunalen Ordnungsdienst, Sachkonto 543188 – Fremdleistungen Beschaffungswesen i.H. von 128.500 EUR zur Verfügung.

**Bezug**

VV-Beschluss vom 04.03.2025, V/17/6376

**Konsequenzen**

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

**Sachverhalt**

Auf den Antrag der CDU-Fraktion hat der Rat am 18.11.2024 einen Beschluss zur „Personalausweitung beim Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) und striktere Umsetzung überarbeiteter Verwarn- und Bußgeldkataloge“, Antrag A/17/5963, gefasst.

Die Verwaltung wird durch diesen Beschluss gebeten, eine personelle Aufstockung des Kommunalen Ordnungsdienstes vorzubereiten, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Oberhausen effektiver gewährleisten zu können. Hierfür sollen Bedarf, Kosten und mögliche Finanzierungsmöglichkeiten ermittelt werden und gleichzeitig ein interkommunaler Vergleich durchgeführt werden. Dabei sollen neben den Personalkapazitäten auch die Einsatzzeiten sowie die Ausrüstung des KOD mit der in anderen Städten verglichen werden. Zudem ist der aktuelle Verwarngeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten zu überarbeiten, um ihn deutlich als steuerndes Instrument einzusetzen. Ziel der Maßnahmen ist eine konsequentere Umsetzung der Verwarn- und Bußgeldkataloge mit entsprechend höheren Verwarn- und Bußgeldern, insbesondere für Verstöße, die sich gegen die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Oberhausen richten. Besonderes Augenmerk soll auf eine deutlichere Differenzierung der Tatbestände gelegt werden, um gezielt auf Problemschwerpunkte reagieren zu können, eine Unterscheidbarkeit nach Tatbeständen herstellen zu können und so die Personalressourcen noch effizienter einsetzen zu können.

Sicherheit und Ordnung müssen oberste Priorität haben. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger haben sich deutlich verändert. Eine Erhöhung der Präsenz im Stadtgebiet wirkt dabei nicht nur präventiv, sondern stärkt auch das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunale Sicherheit und Ordnung. Hierbei ist, angesichts wachsender Herausforderungen, eine personelle Verstärkung notwendig, da eine flächendeckende Präsenz mit dem derzeitigen Personalbestand von insgesamt 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gewährleistet werden kann.

Mit dieser Vorlage unterbreitet die Verwaltung Vorschläge in den nachfolgenden Kapiteln, um das durch den Rat der Stadt beschlossene Ziel zu erreichen.

1. Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)
2. Aufgabenfelder
3. Arbeitszeiten
4. Schutzausrüstung und Ausstattung
5. Personalbedarf
6. Verwarngeldkatalog und Bußgeldkatalog für Abfallsachen

**1. Kommunalen Ordnungsdienst (KOD)**

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) ist im Bereich 2-4/Öffentliche Ordnung angesiedelt. Innerhalb des KOD sind neben einer Vollzeitstelle für die Aufgabe „Leitung und Einsatz Außendienst“ noch insgesamt 28 Vollzeitstellen, davon 26 Stellen für den operativen Kommunalen Ordnungsdienst und 2 Stellen Servicekräfte, eingerichtet. Die Servicekräfte werden für unterschiedliche Unterstützungstätigkeiten, wie z.B. der Zustellung von

eilbedürftigen und persönlichen Briefsendungen, den Einsatz als Gemeindezeuge, der Verfolgung von Verursachern Wilder Müllkippen sowie zur Kontrolle der Containerstandorte im Stadtgebiet, der Straßen, Wege und Plätze auf Vermüllung inkl. Beweisermittlung und Dokumentation im Stadtgebiet eingesetzt.

Des Weiteren wird ein/e Mitarbeiterin oder Mitarbeiter für unterstützende Verwaltungstätigkeiten eingesetzt. Zum Aufgabengebiet gehören dabei u.a. die Beantwortung von Anfragen aus dem Bereich 4-6/Recht aufgrund protokollierter Verstöße des Außendienstes und durch Verfahren bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Gleichzeitig werden Bürgeranliegen und Bürgerbeschwerden aufgenommen, sortiert und an den Außendienst weitergeleitet. Ein besonderes Augenmerk liegt hier bei eingehenden Beschwerden u.a. auf Meldungen über mögliche Gefahren, die unverzüglich abgewendet werden müssen. Die Einsatzsteuerung erfolgt über den Innendienst. Durch die Einführung der Software WINOWiG zur Erfassung und Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten, hier WiNOWiG-mobil/-desktop, ergeben sich ebenfalls zusätzliche Aufgaben, wie die Datenpflege und Auswertung unterschiedlicher Tatbestände. Im 3. Quartal 2025 wird das Modul WINOWiG Verkehr mit einem weiteren Modul für allgemeine Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

## 2. Aufgabenfelder

Zum Aufgabengebiet des Kommunalen Ordnungsdienstes gehören neben der Überwachung und Kontrolle der öffentlichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze, die Ahndung bei missbräuchlicher Nutzung oder Verstößen gegen die unterschiedlichen Gebote und Verbote, Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie Überwachungs- und Ahndungsaufgaben nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Daneben ergeben sich spezielle Vollzugs- und Ermittlungstätigkeiten sowie Sonderaufgaben.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentieren die Stadt Oberhausen mit ihrer Präsenz im Stadtgebiet und erhöhen somit das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, besonders an Problemstandorten. Zielsetzung ist es weiterhin die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit im Stadtgebiet zu erhöhen. Dies geschieht mittels einer wahrnehmbaren Präsenz im Stadtgebiet, hier insbesondere in den Innenstädten von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld sowie an Orten, die einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Der Kommunale Ordnungsdienst führt tägliche Streifendienstgänge (auch gemeinsam mit der Polizei — mobile Wache) durch und steht den rat- und hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern zur Seite. Die Streifendienste erfolgen sowohl als Fußstreife, als auch mit gekennzeichneten Fahrzeugen (Ordnungsamt). Hierbei werden Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgenommen. Das Aufgabenfeld umfasst dabei u.a. die Überwachung der ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Immissionsschutzbestimmungen, der Cannabisordnungswidrigkeitsverordnung (COwiV0). Es werden Kontrollen u.a. in der Fußgängerzone, Grünanlagen und auf Friedhöfen durchgeführt. Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Aufgaben, wie z.B. die Ahndung illegaler Entsorgung von Abfällen und Sperrmüll, das Vorgehen gegen aggressives Betteln, das Ahnden nicht angeleinter Hunde in Grünanlagen oder auch Urinieren im Freien sowie die Kontrolle der Einhaltung des Alkoholverbotes am Vorplatz des Hauptbahnhofes.

Auch wird die Sicherung des Nachlasses bei alleinstehend Verstorbenen gewährleistet. Ein weiteres Augenmerk liegt auf der Einhaltung jugendschutzrechtlicher Vorschriften, die im Rahmen von Jugendschutzkontrollen zu unterschiedlichen Veranstaltungen oder anlassunabhängig mit dem Jugendamt und der Polizei überprüft werden. Darüber hinaus leistet der KOD auch verwaltungsinterne Amtshilfe, z.B. auf Anforderung des Jugendamtes oder des Ausländerwesens für die Begleitung von Rückführungsmaßnahmen.

Die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes erfüllen in Teilen auch polizeiliche Aufgaben. So dürfen sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten Verwarnungen aussprechen, Verwarnungsgelder erheben und Bußgeldverfahren einleiten. Auch dürfen Personen angehalten und befragt werden, deren Personalien festgestellt, Platzverweise ausgesprochen oder auch Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden. Sogar unmittelbarer Zwang darf ausgeübt werden, wenn es die Situation unbedingt erforderlich

macht und die polizeiliche Aufgabe nicht auf andere Art erfüllt werden kann.

Das Aufgabenportfolio des Kommunalen Ordnungsdienstes ist vielseitig und gliedert sich im Ergebnis in die Tätigkeitsbereiche Service, präventive Maßnahmen und hoheitliche Maßnahmen.

Die Grundlage des Handelns bildet das Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG). Zu berücksichtigen ist, dass vorrangig in vielen Angelegenheiten sonderordnungsbehördliche Vorschriften durch die verschiedenen Sonderordnungsbehörden der Stadt Oberhausen durchgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere die Untere Abfallbehörde, die Untere Naturschutzbehörde, die Ausländerbehörde oder die Straßenverkehrsbehörde und nur einige zu benennen.

### 3. Arbeitszeiten

Der Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kommunalen Ordnungsdienst erfolgt im Zwei-Schicht-System (Früh- und Spätschicht) für das Sommer- und Winterhalbjahr.

| Sommerhalbjahr (April - September) |               |   |       |             |   |       |
|------------------------------------|---------------|---|-------|-------------|---|-------|
|                                    | Frühschicht   |   |       | Spätschicht |   |       |
| Mo.                                | 07:30         | - | 16:15 | -           |   |       |
| Di.                                | 07:30         | - | 16:15 | 13:00       | - | 22:00 |
| Mi.                                | 07:30         | - | 16:15 | 13:00       | - | 22:00 |
| Do.                                | 07:30         | - | 16:15 | 13:00       | - | 22:00 |
| Fr.                                | 07:30         | - | 13:30 | 13:00       | - | 22:00 |
| Sa.                                |               |   |       | 09:00       | - | 14:00 |
|                                    |               |   |       | 17:00       | - | 22:00 |
| So.                                | Sonderdienste |   |       |             |   |       |
|                                    |               |   |       |             |   |       |
| Winterhalbjahr (Oktober - März)    |               |   |       |             |   |       |
|                                    | Frühschicht   |   |       | Spätschicht |   |       |
| Mo.                                | 07:30         | - | 16:15 | -           |   |       |
| Di.                                | 07:30         | - | 16:15 | 11:00       | - | 20:00 |
| Mi.                                | 07:30         | - | 16:15 | 11:00       | - | 20:00 |
| Do.                                | 07:30         | - | 16:15 | 11:00       | - | 20:00 |
| Fr.                                | 07:30         | - | 13:30 | 11:00       | - | 20:00 |
| Sa.                                |               |   |       | 09:00       | - | 14:00 |
|                                    |               |   |       | 14:00       | - | 19:00 |
| So.                                | Sonderdienste |   |       |             |   |       |

Unter Berücksichtigung dieses Schichtplanes und der urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheit einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der Erfüllung von Sonderaufgaben (Besetzung der gemeinsamen Anlaufstelle an der Marktstraße, Sicherstellung der Mobilen Wache, Ad-hoc Aufgaben nach Zuweisung durch den Innendienst oder auf Anforderung durch die Polizei) können in der Regel zwischen 4-5 Teams im Streifendienst tätig sein. Aufgrund der Besonderheit der Anforderungen ist es zwingend erforderlich, dass ein Team immer aus mindestens zwei Personen besteht.

Darüber hinaus fallen insbesondere in den Sommermonaten vermehrt Überstunden an, da eine Vielzahl von Veranstaltungen zu begleiten sind, deren zeitliche Dauer weit über das Ende der üblichen Schichtzeiten hinausgeht. Als Beispiel seien u.a. die Sterkrader Fronleichnamskirmes, Karnevalsumzüge, Olga's Rock, Inselfieber, Ruhr in Love, die Musiksommernacht, Open Air Konzerte im Stadtgebiet und sonstige angemeldete Großveranstaltungen genannt. Auch unabhängig von Großveranstaltungen werden außerhalb der Schichtzeiten für besondere Aufgaben wie z.B. Razzien in Zusammenarbeit mit der Polizei Überstunden angeordnet.

Sämtliche Überstunden sollen in der Regel wieder durch Freizeit ausgeglichen werden, so dass Kapazitäten für den regelmäßigen Schichtdienst dadurch beeinträchtigt werden. Das praktizierte Schichtmodell hat sich bewährt, so dass aktuell keine Arbeitszeitänderungen angestrebt werden.

#### 4. Schutzausrüstung und Ausstattung

Der Bekleidungsplan für die persönliche Schutzausstattung (PSA) des Kommunalen Ordnungsdienstes wurde erst in 2024 vollständig überarbeitet. Sämtliche Schutzkleidung wird über einen Hersteller bezogen, der im Bundesland Baden-Württemberg die Dienstkräfte der Landespolizei ausstattet.

Zur Ausstattung gehören neben der einheitlichen Dienstkleidung, eine Schutzweste mit Schutzpaket Ballistik und Stichschutz, Pfefferspray, Sicherheitshandschuhe S3, Handschellen, schnittfeste Handschuhe, Taschenlampe und Diensthandys. Eine interkommunale Umfrage hat ergeben, dass mit Ausnahme weniger Städte die dortige PSA der Ausstattung in Oberhausen entspricht. Eine Ausnahme ist der weitere Ausrüstungsgegenstand Bodycam. Die Verwaltung hat sich bereits intensiv mit der Nutzung von Bodycams auseinandergesetzt, da insbesondere ein präventiver Nutzen dieser Technik erwartet wird. Haushaltsmittel sind für das laufende Jahr 2025 eingestellt, um eine Pilotphase mit einzelnen Beschäftigten starten zu können. Je nach Verlauf des Testbetriebs wird über die flächendeckende Einführung im gesamten Einsatzteam entschieden.

Eine zweite Ausnahme bildet das Mitführen eines Einsatzmehrzweckstocks (EMS), der umgangssprachlich auch als Schlagstock bezeichnet wird.

Schlagstöcke gelten nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes als Waffen. Der Einsatz ist nur einem bestimmten Personenkreis gestattet und Ordnungskräfte gehören nach diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht dazu. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW regelt: „Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden sind nicht berechtigt, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden“. Somit kann der Schlagstock durch die Mitarbeitenden des Kommunalen Ordnungsdienstes nur zur Notwehr eingesetzt werden. Von Notwehr spricht man, wenn es erforderlich ist sich zu verteidigen, um einen rechtswidrigen Angriff von sich oder einer anderen Person abzuwenden. Die Notwehr darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen Dritte. Alle weiteren Handlungen sind Angelegenheiten der Polizei. Unter mehreren gleich wirksamen Verteidigungsalternativen wäre zudem der Einsatz des Schlagstockes nur dann verhältnismäßig, wenn kein milderer Mittel zur Verfügung stehen würde.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und den in unserem Stadtgebiet gesammelten Einsatzerfahrungen der letzten Jahre wurde bisher auf diesen Ausrüstungsgegenstand verzichtet. Eine Ausrüstungsergänzung ist nicht geplant.

Seit dem 21.12.2023 liegt laut Mitteilung des Ministeriums des Inneren des Landes NRW die Zulassung für die Nutzung des Digitalfunks BOS NRW durch die Kommunalen Ordnungsbehörden vor. Der Einsatz des Digitalfunk BOS gewährleistet bei Großveranstaltungen, wie Karneval oder Kirmes eine Erreichbarkeit der Sicherheitsbehörden untereinander. Ferner führt der Einsatz zu einer besseren Einsatzsteuerung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kommunalen Ordnungsdienst. Es kann schnellstmöglich auf Gefahrensituationen oder Beschwerden reagiert werden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zielgerichtet eingesetzt werden. Die Einrichtung des Digitalfunk BOS ist für das laufende Jahr 2025 vorgesehen. Entsprechende Mittel wurden im Haushalt 2025 eingestellt.

Der Fuhrpark umfasst derzeit insgesamt 17 Fahrzeuge. 15 Fahrzeuge dienen der Nutzung für die Bezirksarbeit des KOD-Außendienstes, der Servicekräfte und als Fahrzeug für die Rufbereitschaft. Zusätzlich stehen zwei Transportbusse für Rückführungsmaßnahmen zur Verfügung. Um die Einsatzfähigkeit der zusätzlichen Teams sicher zu stellen, ist die

Anschaffung von drei zusätzlichen Fahrzeugen erforderlich. Darüber hinaus sollen auch zwei weitere E-Bikes angeschafft werden, u.a. auch zur Kontrolle der Befahrbarkeit von Radwegen und dem Ahnden von Falschparkern.

### 5. Personalbedarf

Zur Vergleichbarkeit der Personalstärken anderer Städte wurde eine interkommunale Umfrage durchgeführt. Hierbei wurden neben der Einwohnerzahl auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kommunalen Ordnungsdienst, die Eingruppierung, die Einsatzzeiten, sowie die Ausstattungsmerkmale abgefragt. Die Auswertung der interkommunalen Umfrage zum Kommunalen Ordnungsdienst wird in der Langfassung als Anlage 1 beigefügt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Anzahl der beschäftigten Einsatzkräfte im KOD — gemessen an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) — deutlich unterschiedlich ausgeprägt ist, wie die nachfolgende Tabelle veranschaulicht.

|                            | VZÄ im KOD je 10.000 EW | Einwohner (EW) | VZÄ KOD | EW je VZA |
|----------------------------|-------------------------|----------------|---------|-----------|
| <b>Gelsenkirchen</b>       | 3,7                     | 273.000        | 100     | 2.730     |
| <b>Düsseldorf</b>          | 3,3                     | 655.717        | 217     | 3.022     |
| <b>Aachen</b>              | 2,1                     | 260.000        | 54      | 4.815     |
| <b>Duisburg</b>            | 1,6                     | 507.876        | 80      | 6.348     |
| <b>Mülheim</b>             | 1,5                     | 172.000        | 26      | 6.615     |
| <b>Dortmund</b>            | 1,4                     | 600.000        | 81      | 7.407     |
| <b>Münster</b>             | 1,3                     | 312.421        | 41      | 7.840     |
| <b>Recklinghausen</b>      | 1,3                     | 120.506        | 16      | 7.531     |
| <b>Oberhausen, aktuell</b> | 1,2                     | 213.000        | 26      | 8.192     |
| <b>Mönchengladbach</b>     | 1,1                     | 278.503        | 30,5    | 9.131     |

Die Stadt Oberhausen beschäftigt demnach mit rund 1,2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verhältnis zu je 10.000 Einwohnern die wenigsten Beschäftigten im KOD, nur die Stadt Mönchengladbach unterschreitet noch dieses Verhältnis.

Orientiert an den Beschäftigtenzahlen in unseren Nachbarstädten Mülheim an der Ruhr und Duisburg schlägt die Verwaltung in einem ersten Schritt eine Ausweitung des Kommunalen Ordnungsdienstes um 9,0 Vollzeitstellen - davon 8,0 Vollzeitstellen KOD-Außendienst und 1,0 Vollzeitstelle KOD-Innendienst vor.

Durch diese Personalausweitung würde sich das Verhältnis der eingesetzten Kräfte zur Einwohnerzahl deutlich verbessern, wie es die nachfolgende Tabelle veranschaulicht.

|                        | VZÄ im KOD | Einwohner (EW) | VZÄ KOD   | EW je VZA    |
|------------------------|------------|----------------|-----------|--------------|
| <b>Gelsenkirchen</b>   | 3,7        | 273.000        | 100       | 2.730        |
| <b>Düsseldorf</b>      | 3,3        | 655.717        | 217       | 3.022        |
| <b>Aachen</b>          | 2,1        | 260.000        | 54        | 4.815        |
| <b>Duisburg</b>        | 1,6        | 507.876        | 80        | 6.348        |
| <b>Oberhausen, NEU</b> | <b>1,6</b> | <b>213.000</b> | <b>34</b> | <b>6.265</b> |
| <b>Mülheim</b>         | 1,5        | 172.000        | 26        | 6.615        |
| <b>Dortmund</b>        | 1,4        | 600.000        | 81        | 7.407        |
| <b>Münster</b>         | 1,3        | 312.421        | 41        | 7.840        |
| <b>Recklinghausen</b>  | 1,3        | 120.506        | 16        | 7.531        |

|                        |            |                |             |              |
|------------------------|------------|----------------|-------------|--------------|
| <b>Mönchengladbach</b> | <b>1,1</b> | <b>278.503</b> | <b>30,5</b> | <b>9.131</b> |
|------------------------|------------|----------------|-------------|--------------|

Eine Erweiterung um 8,0 Stellen entspricht einem Zuwachs von etwa 30%, der aus Sicht der Verwaltung in organisatorischer Hinsicht gut umgesetzt werden kann. Mit Blick auf die angespannte Haushaltslage und den Anteil der nicht kompensierten Personalkosten ist dieser Schritt der Personalausweitung aus der Sicht der Verwaltung vertretbar.

Neben den 8,0 Vollzeitstellen KOD-Außendienst ergeben sich für die Abwicklung von Verwaltungstätigkeiten im KOD-Innendienst zusätzliche Aufgabenschwerpunkte, die dann mit dem derzeitig eingesetzten Personal nicht mehr vollumfänglich abgewickelt werden können. Durch die bereits erfolgte Ausweitung von insgesamt 4,0 Stellen für die Überwachung des ruhenden Verkehrs (B/17/5194, Ratsbeschluss 13.05.2024) und der nunmehr vorgeschlagenen Ausweitung von insgesamt 8,0 Stellen im KOD-Außendienst ergeben sich u.a. zusätzliche Mehrarbeiten bei der Koordinierung der gesamten Einsatzplanung für beide Aufgabenbereiche. Insbesondere ist die Anzahl der Beschwerden und Widersprüchen aus der Bevölkerung bei der Verkehrsüberwachung (z.B. Halte- und Parkverbote) erheblich angestiegen. In der Zeit von Januar bis Dezember 2024 sind zusätzlich insgesamt 3.500 Meldungen durch Bürgerbeschwerden oder von anderen Organisationseinheiten eingegangen. Hierbei handelt es sich u.a. auch um Maßnahmen die der Gefahrenabwehr dienen und somit unverzüglich den Einsatz des KOD-Außendienstes erforderlich machen. Neben den o.g. Meldungen gingen in dem genannten Zeitraum rund 2.000 Telefonanrufe ein, bei denen allgemeine Auskünfte, Anfragen zu ausgestellten Verwarnungen sowie Hinweise erfragt und gegeben wurden. Weitere Innendiensttätigkeiten sind die Koordination und Abwicklung des Postverkehrs, die Fertigung von Stellungnahmen und Ordnungswidrigkeits- und Unfallanzeigen, Kontrolle der Führerscheine, die Nachbereitung von Streifen- und Sondereinsätzen, Managements des Fuhrparks, Materialbeschaffung, Bekleidungsausstattung. Durch die Personalausweitung ist mit einer deutlichen Fallzahlensteigerung zur Bearbeitung durch den Innendienst zu rechnen.

Neben der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kommunalen Ordnungsdienst und deren Ausstattung wurde durch die interkommunale Umfrage auch die jeweilige Eingruppierung und die Einsatzzeiten abgefragt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Stellenwert der Tätigkeiten im Kommunalen Ordnungsdienst-Außendienst tarifgerecht nach Entgeltgruppe 9a TVöD festgelegt ist und die Arbeiten ebenfalls überwiegend im Zwei-Schicht-System durchgeführt werden, wobei die Einsatzzeiten variieren. Eine Anpassungsnotwendigkeit der Regelarbeitszeiten wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gesehen.

#### Finanzielle Auswirkungen der Neueinrichtung von Stellen:

Für die Einrichtung einer Planstelle sind nach KGSt-Richtwerten (laut KGSt- Bericht 09/2024) folgende jährlichen Gesamtkosten inklusive Sachkosten und Gemeinkosten zu berücksichtigen:

| <b>Kostenarten</b>                      | <b>EG 9a TVöD</b> |
|-----------------------------------------|-------------------|
| 1. Personalkosten KOD-Außendienst       | 74.300,- E        |
| Sachkosten (Nichtbüroarbeitsplatz)      | 7.430,-E          |
| Gemeinkosten                            | 11.145,-E         |
| <b>Kosten der Stelle p.a.</b>           | <b>92.875,-€</b>  |
| <b>Kosten für 8,0 Stellen</b>           | <b>743.000,-E</b> |
| 2. Personalkosten KOD-Innendienst       | 74.300,-€         |
| Sachkosten (Büroarbeitsplatz)           | 9.700,-E          |
| Gemeinkosten                            | 11.145,-€         |
| <b>Kosten der Stelle p.a.</b>           | <b>95.145,-€</b>  |
| <b>Kosten insgesamt für 9,0 Stellen</b> | <b>838.145,-€</b> |

**Anteilig für das Jahr 2025 (Einstellung ab Juli 2025)****419.072,50€**

Bei einer Einrichtung der aufgeführten Stellen ab 01.07.2025 sind für das Jahr zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt 419.072,50 EUR einzuplanen, die im Rahmen einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Deckungsring Personal (D00000001) für das Jahr 2025 zu berücksichtigen sind. Der Stellenplan wird um 9,0 Stellen ausgeweitet.

Deckungsvorschlag:

Die im Jahr 2025 anfallenden Mehrkosten in Höhe von insgesamt 419.072,- EUR (für eine Stellenbesetzung ab 01.07.2025) können nicht vollständig refinanziert werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KOD erteilen Verwarngelder bei Ordnungswidrigkeiten, wie z.B. Falschparkern, nicht angeleinten Hunden etc. Eine Aufstockung des Personalbestandes wird zu einer Einnahmesteigerung führen, diese wird jedoch nicht proportional ansteigen, um eine vollständige Refinanzierung der neuen Stellen zu erreichen. Der überwiegende Teil des Aufgabenportfolios des Kommunalen Ordnungsdienstes führt nicht automatisch zum Ausstellen einer Verwarnung, sondern umfasst Ermittlungstätigkeiten, Kontroll- und Präsenzaufgaben.

Im Jahr 2024 wurden durch den KOD-Außendienst durchschnittlich 600 Verwarnungen je Mitarbeiterin und Mitarbeiter erteilt. Bei einem durchschnittlichen Verwarngeld zwischen 20,- und 25,- EUR erzielt jede/r Mitarbeiterin und Mitarbeiter eine jährliche Einnahme in Höhe von rund 14.760,- EUR. In der Folge ist bei 8,0 neu einzurichtenden Stellen im Außendienst mit einem zusätzlichen Einnahmenvolumen von insgesamt 118.080,- EUR p.a. zu rechnen.

Durch die bereits erfolgte Ausweitung von insgesamt 4,0 Vollzeitplanstellen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs im Jahr 2024 ergeben sich, durch die Erhöhung der Überprüfungsquoten und die damit verbundenen Mehreinnahmen bei den Verwarngeldern nach Abzug der Personalkosten, zusätzliche Einnahmen in Höhe von rund 8.000,-EUR je Stelle und es kann mit einem Einnahmenvolumen von insgesamt mindestens 32.000,- EUR p.a. gerechnet werden.

Es ist davon auszugehen, dass nach der Überarbeitung bzw. Anpassung des Verwarngeld- und Bußgeldkataloges mit einer weiteren Einnahmesteigerung für den Kommunalen Ordnungsdienst — Außendienst und Innendienst - zu rechnen ist. Hierbei könnte eine Steigerungsrate zwischen 30% und 50% bei einzelnen Vergehen eine Einnahmesteigerung zwischen 4.500,- EUR und 7.300,- EUR je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter/Jahr als Einnahmenvolumen den Anteil im Bereich der Refinanzierung der Personalkosten erhöhen, demnach durchschnittlich 5.900 EUR je Beschäftigtem/r.

Die überplanmäßige Ausgabe für das Jahr 2025 in Höhe von 419.072,- EUR kann mit einem Betrag in Höhe von rd. 175.000,- EUR als Einnahmenvolumen verrechnet bzw. refinanziert werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

| <b>Verwarngelder durch</b>      | <b>Betrag</b> |
|---------------------------------|---------------|
| - 8 neue MA im KOD              | 118.080 €     |
| - 4 neue MA Verkehrsüberwachung | 32.000 €      |
| - Neufassung Verwarngeldkatalog |               |
| (34 MA x durchschn. 5.900 €     | 200.600 €     |
| Gesamtsumme                     | 350.680 €     |

|                                              |                  |
|----------------------------------------------|------------------|
| <b>davon 50% zur<br/>Refinanzierung 2025</b> | <b>175.340 €</b> |
|----------------------------------------------|------------------|

Somit sind für das Jahr 2025 durch die Stelleneinrichtungen Mehrkosten nach Verrechnung der Kompensation in Höhe von rund 244.000 EUR zu erwarten. Für die Anschaffung bzw. Ausweitung des Fuhrparks sind bereits investive Mittel für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 250.000,- EUR (Finanzstelle 240002010400100 — Kommunalen Ordnungsdienst, Fahrzeuge, Finanzposition 783100 — Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachanlagen > 800,- EUR) veranschlagt.

Für die Anschaffung von Bekleidung und Schutzausrüstung sind ebenfalls entsprechende Mittel im Haushalt 2025 in Höhe von 128.500,-€ (Auftrag 240002010400 — Kommunalen Ordnungsdienst, Sachkonto 543188 — Fremdleistungen Beschaffungswesen) veranschlagt.

Raumbedarf:

Der überwiegende Einsatz erfolgt im Außendienst. Eine Ausweitung der Räumlichkeiten durch Umzug innerhalb des Technischen Rathauses ist in Planung.

Neben der Erstellung einer Vorlage für die Ratsgremien ist das Beteiligungsverfahren zeitgleich einzuleiten.

#### 6. Verwarngeldkatalog und Bußgeldkatalog für Abfallsachen

Sicherheit und Ordnung sind wichtige Kriterien für die Lebens- und Wohnqualität in der Stadt Oberhausen, aber auch für ihre Attraktivität als Wirtschaftsstandort für Unternehmen. Die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie von Unternehmern an das Sicherheits- und Ordnungsniveau sind hoch. Das wird in Gesprächen und aus Beschwerdeschreiben immer wieder deutlich. Auch die regelmäßige Befragung der Bürgerinnen und Bürger macht deutlich, dass Sauberkeit und Sicherheit einen sehr hohen Stellenwert genießen und immer unter den drei wichtigsten kommunalen Aufgabenfeldern angeführt werden. Ordnungsstörungen mitsamt dessen Folgen beeinträchtigen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger erheblich.

Eine saubere und sichere sowie angestraumfreie Stadt Oberhausen ist damit ein wichtiges und behördenübergreifendes Ziel. Um dieses Ziel zu erreichen ist das Drei-Säulen-Konzept: Prävention — Aktion — Sanktion konsequent weiter zu verfolgen. Während die Prävention darauf abzielt die Sensibilität zu stärken, meint „Aktion“ das aktive Tun von Stadtverwaltung und Stadtgesellschaft zu Stärkung u.a. des Sauberkeitsbildes in Oberhausen. Aktionen wie Super-Sauber-Oberhausen erfreuen sich steigender Teilnehmerzahlen und auch einzelne gesellschaftliche Gruppen engagieren sich für ein sauberes Oberhausen. Auch die Stadt Oberhausen hat in den vergangenen Jahren mit verschiedenen Einzelmaßnahmen die Themen Sauberkeit und Sicherheit bedient. So ist das Reinigungsprinzip Kante-Kante in den Innenstädten von Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld eingeführt worden, ohne dass dadurch die Straßenreinigungsgebühren angehoben wurden. Schon nach kurzer Zeit waren Erfolge sichtbar. Die Quartiersverantwortlichen der WBO sichern zudem eine schnelle Erreichbarkeit in den Innenstädten ab und sind täglich präsent. Auch die Abfahrten der 16

Autobahnanschlussstellen werden durch die WBO in regelmäßigen Intervallen gereinigt. Der Mängelmelder wurde über die Oberhausen-App installiert und erfreut sich großer Beliebtheit. Die WBO GmbH und die SBO sorgen nach der Meldung für eine schnelle Erledigung von gemeldeten Verunreinigungen. Im Themenbereich „Sicherheit“ ist die Zusammenarbeit mit der Polizei über die Gemeinsame Anlaufstelle an der Marktstraße, regelmäßige gemeinsame Streifengänge und die Mobile Wache weiter ausgebaut worden. Weitere Formate wie der Präventive Rat oder das Haus des Jugendrechts sichern die Arbeit in gezielten Themenfeldern zusätzlich ab. In der Innenstadt von Alt-Oberhausen sorgt ein regelmäßiges Treffen aller relevanten Akteure über die sog. Ordnungspartnerschaft für einen Austausch.

Ein Kommunalen Ordnungsdienst ist ein wichtiges Instrument in der Säule „Sanktion“, da nur dieser die allgemeinen ordnungsbehördlichen Aufgabenstellungen vollständig und wirkungsvoll abwickeln kann.

Es ist unerlässlich, dass die Durchsetzung der ordnungsbehördlichen Maßnahmen so wie beispielsweise die Ahnung von unterschiedlichen Ordnungswidrigkeiten mit spürbaren Konsequenzen verbunden ist.

Zur Durchsetzung hat der Rat der Stadt die als Anlage 2 beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.12.2017 über das Aufrechterhalten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen“ (OVO) erlassen. Sie legt fest, welche Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre und auch im Vergleich mit anderen Kommunen hat sich die OVO mit den gelisteten Ordnungswidrigkeiten bewährt. Die Verwaltung schlägt vor, die Verordnung redaktionell zu aktualisieren und den Ratsgremien kurzfristig zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zur Umsetzung der Verordnung hat sich die Verwaltung eine Verwaltungsregel gegeben, die die Höhe der Verwarnungsgelder für einzelne Ordnungswidrigkeiten auflistet, die auch als „Verwarnungsgeldkatalog“ bezeichnet wird. Dieser Katalog ist nicht Bestandteil der beschlossenen OVO.

In einem ersten Schritt werden zunächst die Verwarnungsgelder des Verwarnungsgeldkataloges verändert. Nahezu alle aufgeführten Tatbestände haben aus ordnungsbehördlicher Sicht nach wie vor ihre Berechtigung. Sämtliche Tatbestände im bisherigen Verwarnungsgeldkatalog der Stadt Oberhausen wurden geprüft und aufgrund der aktuellen Erkenntnisse im Rahmen des durchgeführten interkommunalen Vergleichs der Verwarnungs- und Bußgeldkataloge angepasst, um die Notwendigkeit und Wirksamkeit einer Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Sauberkeit im Stadtgebiet zu unterstreichen. Der Städtevergleich zur Höhe der Verwarnungsgelder ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügt. Der überarbeitete Verwarnungsgeldkatalog der Stadt Oberhausen, eine Übersicht zum Städtevergleich Verwarnungsgeldkatalog sowie der aktuelle Oberhausener Bußgeldkatalog für den Bereich Abfall (Stand: Juli 2020) wurden dieser Vorlage als Anlage 3 und Anlage 5 beigefügt. Eine Veränderung des gültigen Bußgeldkataloges für den Bereich Abfall ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Stadt Oberhausen hat bei der allgemeinen Ordnungsbehörde im Jahr 2024 eine Umstellung der eingesetzten Software vorgenommen. Mit dem Produkt WiNOWIG wird das gleiche Produkt eingesetzt, wie es auch in der Bußgeldstelle des Bereichs Recht verwendet wird. Durch die Umstellung ist perspektivisch die Erfassung und Bearbeitung von differenzierten Verkehrs- und Ordnungsrechtswidrigkeiten möglich. Bereits jetzt schon wird die neue Software durch ein Mobiltool ergänzt, mit dem das Abschleppen von Fahrzeugen in der Stadt durchgehend digital verarbeitet werden kann. Auch die erst kürzlich eingeführten „digitalen Knöllchen“ werden über diese Software gesteuert. Die Schnittstelle zur Bußgeldstelle ermöglicht einen reibungslosen Übergang zur weiteren Bearbeitung der Angelegenheiten. Im Laufe des Jahres ist bereits geplant ein weiteres Modul in WiNOWIG zu nutzen, mit dem allgemeine Ordnungswidrigkeiten getrennt nach einzelnen Tatbeständen – in Anlehnung an den Verwarnungsgeldkatalog - erfasst werden können. Somit wird neben einer vereinfachten Datenpflege auch ein Auswertungstool installiert.

**Anlage/n**

- 1 - Auswertung interkommunale Umfrage-KOD
- 2 - Ordnungsbehördliche Verordnung - 2017
- 3 - NEU Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Stadt Oberhausen
- 4 - Städtvergleich Verwarngeldkatalog
- 5 - Bußgeldkatalog\_Oberhausen\_Ratsbeschluss vom 14.09.2020

**IKEA-Blitzumfrage Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) - Auswertung -**

|                                                  | <b>Oberhausen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>Mülheim an der Ruhr</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einwohnerzahl</b>                             | 213.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 172.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Anzahl der KOD MA</b>                         | 26 MA insgesamt (einschl. Innendienst)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 26 VZÄ (2 VZÄ Gruppenleitung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Eingruppierung</b>                            | EG 9a TVöD                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | EG 9a TVöD / A8 LBesG (EG 11 / A11)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Einsatzzeiten</b>                             | <p>2-Schichtsystem (Früh- und Spätschicht)</p> <p>Frühschicht (Sommer)</p> <p>MO-DO 7.30 bis 16.15 Uhr</p> <p>FR 7.30 bis 13.30 Uhr</p> <p>Spätschicht (Sommer)</p> <p>DI-FR 13.00 bis 22.00 Uhr</p> <p>SA 9.00 bis 14.00 Uhr</p> <p>SA 17.00 bis 22.00 Uhr</p> <p>Frühschicht (Winter)</p> <p>MO-Do 7.30 bis 16.15 Uhr</p> <p>FR 7.30 bis 13.30 Uhr</p> <p>Spätschicht (Winter)</p> <p>DI-FR 11.00 bis 20.00 Uhr</p> <p>SA 9.00 bis 14.00 Uhr</p> <p>SA 14.00 bis 19.00 Uhr</p> <p>SO (April - September) freiwillige Sonderdienste</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>2-Schichtsystem</p> <p>Sommerzeit (Frühschicht)</p> <p>MO-FR 7.00 bis 15.00 Uhr</p> <p>Sommer (Spätschicht)</p> <p>MO-DO 11.45 bis 20.15 Uhr,</p> <p>FR, SA und vor Feiertagen 17.45 bis 02.15 Uhr</p> <p>Winterzeit (Frühschicht)</p> <p>MO-FR 7.00 bis 15.00 Uhr</p> <p>Spätschicht</p> <p>MO-FR 10.45 bis 19.15 Uhr</p> <p>SA 7.45 bis 16.15 Uhr</p> |
| <b>Ausstattung KOD</b>                           | <p>Aufgaben u.a. :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchsetzung der einschlägigen ordnungsrechtlichen Vorschriften (Sicherstellung öffentliche Sicherheit und Ordnung), Überwachungs- und Ahndungsaufgaben im Stadtgebiet</li> <li>- Überwachungs- und Ahndungsaufgaben nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (ruhender Verkehr)</li> <li>- Vollzugs- und Ermittlungstätigkeiten</li> <li>- Spezielle Vollzugsaufgaben - Anwendung von unmittelbarem Zwang (Begleitfahrten für den Bereich Jugend, Schulzuführungen, Einweisungen nach dem PsychKG, Sicherstellung von Tieren und Transporte von Fundtieren)</li> <li>- Sonderaufgaben (Nachlasssicherungen bei Verstorbenen einschließlich Wohnungsöffnungen, Rückführungsmaßnahmen und Botschaftsvorführungen, Schulwegsicherung, anlassbezogene Sondereinsätze bei Großveranstaltungen, Absperr- und Evakuierungsmaßnahmen im Rahmen von Bombenentschärfungen).</li> </ul> | <p>Uniform, Ballistische Schutzweste, Sicherheitsschuhe S3, Bodycam, Reizstoffgerät (RSG), Handfesseln, schnittfeste Handschuhe, Schnittschutzschal</p>                                                                                                                                                                                                    |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je Einwohner</b>        | 8.192,00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 6.615,00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je 10.000 Einwohner</b> | 1,2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1,5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

**IKEA-Blitzumfrage Kommunalen O**

|                                                  | Duisburg                                                                                                                                                                                                                                                                    | Gelsenkirchen                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einwohnerzahl</b>                             | 507.876                                                                                                                                                                                                                                                                     | 273.000                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Anzahl der KOD MA</b>                         | 80 VZÄ zzgl. Weiterer Stellen in der Führungs- und Koordinierungsstelle (Leitstelle)                                                                                                                                                                                        | 100 Außendienstkräfte                                                                                                                                                                                               |
| <b>Eingruppierung</b>                            | EG 9a TVöD für die SB, 1. SB EG 9b TVöD, EG 9c TVöD für Arbeitsgruppenleitung                                                                                                                                                                                               | EG 8 und EG9a TVöD                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Einsatzzeiten</b>                             | 4-Schichtsystem<br>Frühschicht (6.15 bis 14.33 Uhr, täglich außer Samstag und Sonntag)<br>Mittelschicht (9.00 bis 17.18 Uhr, täglich außer Sonntag)<br>Spätschicht (14.27 bis 22.45 Uhr, täglich außer Sonntag)<br>Nachtschicht (17.00 bis 1.18 Uhr, täglich außer Sonntag) | 2 Schichtsystem<br>Sommer:<br>Frühschicht 8.00 bis 16.00 Uhr<br>Spätschicht 15.00 bis 23.00 Uhr<br>Winter:<br>Frühschicht 10.00 bis 18.00 Uhr<br>Spätschicht 14.00 bis 22.00 Uhr<br>Spätschicht 15.00 bis 23.00 Uhr |
| <b>Ausstattung KOD</b>                           | Einheitliche Dienstkleidung, S3 Schuhe, Schuss- und Stichweste, Reizstoffsprühergerät (RSG4), Handfesseln, Taschenlampe, Multitool, Schutzhandschuhe (Schnittschutz)<br>Zukünftig ggf. Reizstoffschussgerät (JPX)                                                           | Dienstkleidung, Schutzwesten, Taschenlampen, Handschellen, Bodycams, Funkgeräte, Diensthandys, Dienstlaptops                                                                                                        |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je Einwohner</b>        | 6.348,00                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2.730,00                                                                                                                                                                                                            |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je 10.000 Einwohner</b> | 1,6                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3,7                                                                                                                                                                                                                 |

**IKEA-Blitzumfrage Kommunalen O**

|                                                  | <b>Mönchengladbach</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Münster</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einwohnerzahl</b>                             | 278.503                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 321.421                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Anzahl der KOD MA</b>                         | 30,5 VZÄ (25,5 VZÄ SB Kommunalen Ordnungs- u. Sicherheitsdienst, 1,0 VZÄ Teamleitung, 4,0 VZÄ Schichtleitungen im Außendienst)                                                                                                                                                                                                | 41 MA                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Eingruppierung</b>                            | A9 LG 1/EG 9a TVöD, A12/EG 11, A9 LG 2/EG 9b TVöD                                                                                                                                                                                                                                                                             | EG 9a TVöD                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Einsatzzeiten</b>                             | <p>2-Schicht-System<br/>Regelschichtbetrieb MO-SA, zwei Dienstgruppen mit je 3 Teams</p> <p>MO-SA<br/>Frühschicht: 7.50 (Beamte) bzw. 8.10 (TB) bis 16.30 Uhr<br/>Spätschicht: 15.20 (Beamte) bzw. 15.40 (TB) bis 24.00 Uhr<br/>SO<br/>(freiwilliger Dienst im Rahmen einer Pilotphase bis Ende 2025) 11.45 bis 20.00 Uhr</p> | <p>2-Schichtsystem<br/>Sommerdienst<br/>MO-DO 7.00 bis 00.00 Uhr,<br/>FR, SA 7.00 bis 2.00 Uhr</p> <p>Winterdienst<br/>MO-SA 7.00 bis 00.00 Uhr</p> <p>- Sonderdienste</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Ausstattung KOD</b>                           | Schutzkleidung (Uniform)<br>Bodycam (freiwillige Basis9                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Dienstkleidung, Dienstjacke in Marineblau mit Aufgruck</p> <p>Ordnungsamt, Dienstjacke in Winterausführung, Dienstmütze, Wintermütze, Diensthemden in verschl. Ausführungen, Dienststrickjacke, Gürtel Doppeldorn, Krawatten mit selbstöffnenden Clips, Multifunktionshose, Softshelljacke, Schuhwerk S3 als Sommer- und Winterschuhe, Lederschutzhandschuhe, Einweg-Schutzhandschuhe, Einweg-Schuhschutz, Einweg-Schutzoverall, Einweg-Atemschutzhalbmasken, Schutzweste, Funkgerät, Handy, Handschellen, Taschenlampe LED, Einsatzfahrzeuge, große Maglite Taschenlampen, Pfefferspray, Teleskopabwehrstock</p> |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je Einwohner</b>        | 9.131                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 7.840                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je 10.000 Einwohner</b> | 1,1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1,3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

**IKEA-Blitzumfrage Kommunalen O**

|                                                  | <b>Recklinghausen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Düsseldorf</b>                                                                                       |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einwohnerzahl</b>                             | 120.506                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 655.717                                                                                                 |
| <b>Anzahl der KOD MA</b>                         | 16 VZÄ (einschl. Sachgebietsleitung und Schichtdienst-führung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 217 VZÄ (ohne Sachgebiets- und Teamleitung)                                                             |
| <b>Eingruppierung</b>                            | EG 9a TVöD (Sachgebietsleitung A11/EG 10, Schichtdienst-führung EG 9b)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | EG 9a TVöD                                                                                              |
| <b>Einsatzzeiten</b>                             | 2 Schichtsystem<br>Die Einsatzzeiten variieren bedarfsorientiert zwischen den Morgenstunden bis teilweise in den späten Abend hinein. Da derzeit noch 4 Stellen unbesetzt sind, befindet sich die endgültige Dienstplanung noch in Anpassung. SGL und Schichtführung müssen derzeit häufiger einspringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                    | MO-DO 6.30 bis 1.30 Uhr<br>FR-SO sowie vor und an Feier- und Brückentagen 6.30 bis 3.00 Uhr             |
| <b>Ausstattung KOD</b>                           | DV Arbeits-/Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung:<br>4 Hemden (2 kurz-, 2 langärmelig), 2 Poloshirts, 4 Hosen (Sommer/Winter), Multifunktionsjacke mit herausnehmbarer warmer Innenjacke, Weste, Winterjacke, Dienstschuhe, Sicherheitshandschuhe, Gürtel, Kopfbedeckung (Sommer/Winter), Aktentasche, Regenjacke, Regenhose, Handfesseln, RSG (Behördenversion), Funkgeräte (LTE und demnächst zusätzlich BOS), Bodycams befinden sich in der Prüfung/Anschaffung, Fahrzeuge sind zur Zeit drei Einsatzfahrzeuge und es werden noch 2 weitere Fahrzeuge (elektrisch) dazu kommen | Zusätzlich zur normalen Dienstkleidung, Schutzweste, RSG und einem Einsatzstock, kurz, ausziehbar (EKA) |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je Einwohner</b>        | 7.532                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3.022                                                                                                   |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je 10.000 Einwohner</b> | 1,3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3,3                                                                                                     |

**IKEA-Blitzumfrage Kommunalen O**

|                                                  | <b>Aachen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <b>Dortmund</b>                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einwohnerzahl</b>                             | 260.000                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 600.000                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Anzahl der KOD MA</b>                         | 54 VZÄ Ordnungs- und Sicherheitsdienst (OSD),<br>6 VZÄ Gewerbekontrolle, Vollzugs- und Ermittlungsdienst, 1 VZÄ Kontrolleur (Gewerbe) Prostituierten-Schutzgesetz, 5 VZÄ Koordinierung, 4 VZÄ gemeinsame Anlaufstelle von Polizei und OSD in der Nähe des Bushofes, 2 Leitungskräfte (ständige Vertretung) | 81 MA (inkl. Teamleitung, Leitstelle, Schichtleitungen und Streifendienst). Im Außendienst 69 MA                                                                                                                              |
| <b>Eingruppierung</b>                            | A 8 LBesG /EG 9a TVöD                                                                                                                                                                                                                                                                                      | EG 9a TVöD                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Einsatzzeiten</b>                             | MO-DO 9.00 bis 1.18 Uhr<br>FR, SA und vor Feiertagen 11.00 bis 3.18 Uhr                                                                                                                                                                                                                                    | 2-Schicht-System<br>Sommer:<br>Mo-DO 7.30 bis 22.00 Uhr, FR,SA 23.30 Uhr<br>Winter:<br>MO-DO 7.30 bis 7.30 bis 21.30 Uhr<br><br>Oft arbeitet der KOD auch sonntags, ca. 24 Sonntage/Jahr inkl. der 4 Weihnachtsmarkt-Sonntage |
| <b>Ausstattung KOD</b>                           | Schutzwesten mit Stich-, Schuss- und Spikeschutz, RSG, Handfesseln, Bodycams                                                                                                                                                                                                                               | Funkgerät, Smartphone, EMS-A, Handfesseln4                                                                                                                                                                                    |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je Einwohner</b>        | 4.815                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 7.407                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>KOD-Mitarbeiter*innen je 10.000 Einwohner</b> | 2,1                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1,4                                                                                                                                                                                                                           |

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 14.12.2017  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Oberhausen**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1062), § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV.NRW.S.656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2016 (GV.NRW.S.790), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 27.11.2017 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1  
Schutz der Straßen und Anlagen**

(1) Auf Straßen und in Anlagen ist verboten:

1. das Campieren und Nächtigen,
2. Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
3. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
4. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen), Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
5. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern,
6. jedes Verhalten, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen),
7. Verrichtung der Notdurft.

(2) In Anlagen ist außerdem verboten:

1. das Fahren außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,

2. das Betreten der Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege und der freigegebenen Zeiten. Das gilt nicht, wenn eine von der Stadt Oberhausen genehmigte Veranstaltung durchgeführt wird,
3. die Ausübung reisegewerblicher Tätigkeiten.

## **§ 2**

### **Schutz der Anlagen des ÖPNV**

- (1) Die Anlagen des ÖPNV dürfen nur im Rahmen ihrer Bestimmung für öffentliche Verkehrszwecke benutzt werden.
- (2) Jedes Verhalten, das dieser Zweckbestimmung widerspricht ist verboten, insbesondere
  1. das unbefugte oder missbräuchliche Benutzen oder Betätigen von Betriebseinrichtungen (z. B. Beleuchtungseinrichtungen, Verkaufsautomaten, Entwerter) und ihre Beschädigung oder Verunreinigung,
  2. das Benutzen der Anlagen des ÖPNV als Ruhe, Spiel- oder Lagerplatz, sofern nicht ausdrücklich erlaubt, sowie der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.
- (3) Anlage des ÖPNV im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist auch die an eine Haltestelle angrenzende und für die Nutzung der Haltestelle durch Verkehrsteilnehmer/innen notwendige Verkehrsfläche in einem Radius von 20 Metern um eine Haltestelle.
- (4) Im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Hauptein- und -ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen ist der Genuss von Alkohol untersagt. Das Umfeld der in Satz 1 genannten Anlagen des ÖPNV umfasst die Poststraße bis Haus Nr. 2, den Willy-Brandt-Platz und die Freiherr-vom-Stein-Straße im Bereich der Hausnummer 3. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

## **§ 3**

### **Vermeidung von Verunreinigungen**

- (1) Straßen, Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, geschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt werden. Dieses Verbot gilt nicht, soweit nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Oberhausen oder nach anderen Bestimmungen Ausnahmen hierfür vorgesehen sind.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art einschließlich des Ausspuckens von Kaugummi verboten. Die Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfall bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist verboten.

- (3) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Papier-, Glas- und Altkleidercontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist verboten, Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen zu stellen.
- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren. Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 50 m liegenden Rückstände der veräußerten Waren zu beseitigen.
- (6) Vor Gewerbebetrieben, die in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den Nichtraucherchutz fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen und vergleichbaren Rückständen des Rauchens aufzustellen oder anzubringen und bei Erreichen der Füllgrenze zu leeren.

#### **§ 4**

##### **Tierhaltung, Anleinplicht**

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet sonstiger Vorschriften dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, nicht mitgeführt werden.
- (3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Straßen und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte hinsichtlich ihrer mitgeführten Blindenführhunde.
- (4) Hunde sind – unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes – in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht in Hundebereichen. Die Hundebereiche des Stadtgebietes ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

#### **§ 5**

##### **Tierfütterung**

Zum Schutz der Straßen und Anlagen sowie der Gewässer ist es verboten, Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische zu füttern.

## **§ 6 Fahrzeugpflege**

Das Waschen, Ausbessern, Warten und Reparieren von Fahrzeugen oder Gegenständen, mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlich eintretenden Störung erforderlich werden, ist auf Straßen und in Anlagen sowie auf unbefestigten Flächen verboten.

## **§ 7 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer/innen auf Straßen oder in Anlagen gefährdet werden können, sind unverzüglich durch den/die Eigentümer/in oder sonst am Gebäude Nutzungsberechtigte zu beseitigen.

## **§ 8 Baden außerhalb zugelassener Freibäder und Betreten von Eisflächen**

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb zugelassener Freibäder verboten.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nicht betreten werden.

## **§ 9 Hausnummerierung**

- (1) Jedes Haus ist von dem Eigentümer/ der Eigentümerin oder den sonst Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer bzw. mit den, den Hauseingängen zugeteilten Hausnummern, zu versehen; die Hausnummern müssen von der Fahrbahn einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche (Straßenseite) erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang und den zur Hausnummerierung bestimmten weiteren Eingängen deutlich sichtbar anzubringen. Liegt ein Eingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Eingang nächstgelegenen Hauswand anzubringen. Liegt das Haus so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass eine Hausnummer von der Fahrbahn aus nicht erkennbar ist oder kann das Haus wegen einer Einfriedung oder wegen des Grundstücksbewuchses von der Fahrbahn her nicht gesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen.

- (3) Die Hausnummern müssen aus wetterfestem Material bestehen. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm. hoch sein oder aus beleuchteten Hausnummern oder Leuchtschildern bestehen; sie müssen in einer Höhe zwischen 2,00 und 2,50 Metern über dem Boden angebracht werden.
- (4) Im Falle einer Umnummerierung eines Grundstücks darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.
- (5) Bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen können besondere Anforderungen an die Anbringung und an die Gestaltung der Hausnummerierung geltend gemacht werden.

## **§ 10 Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich vom allgemeinen Verkehr oder von einzelnen Arten des Verkehrs genutzt werden, sowie Anlagen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV). Zu den Straßen gehören insbesondere:
  - 1. Fahrbahnen, Parkflächen, Rad- und Gehwege, Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Lichtsignalanlagen unter Einschluss des Luftraumes über dem Straßenprofil,
  - 2. Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Dämme, Gräben und Stützmauern.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer. Zu den Anlagen zählen insbesondere Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Zierbrunnen, Kunstgegenstände, Ruhebänke, öffentliche Toilettenanlagen, Wetterschutz- und vergleichbare Einrichtungen sowie Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportflächen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung sind alle der Erholung der Bevölkerung dienenden gärtnerisch gestalteten und unterhaltenen öffentlichen Grün-, Park- und Landschaftsparkanlagen sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen und sonstigen Freiflächen.

- (4) Hundebereich im Sinne dieser Verordnung sind vom Oberbürgermeister besonders ausgewiesene Flächen, die dem ungeleiteten Auslauf von Hunden dienen. Die Ausweisung dieser Flächen erfolgt aufgrund eines Ratsbeschlusses und mit Beteiligung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksvertretung.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen, campiert, nächtigt oder Absperrungen beseitigt, verändert oder Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung benutzt oder unbefugt von seinem Standort entfernt oder Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, aggressiv bettelt, bettelt unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern oder in Personengruppen lagert, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und dabei Passanten in ihren Möglichkeiten der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern, sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, oder die Notdurft verrichtet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 in Anlagen außerhalb der hierfür zugelassenen Wege fährt oder die Anlagen außerhalb der vorgesehenen Wege oder der freigegebenen Zeiten betritt oder dort reisegewerbliche Tätigkeiten ausübt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbraucht, beschädigt oder verunreinigt oder entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlagen zu den genannten verkehrsfremden Zwecken benutzt, oder Anlagen der ÖPNV als Ruhe-, Spiel- oder Lagerplatz nutzt – sofern nicht ausdrücklich erlaubt – sowie dort Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt,
4. entgegen § 2 Abs. 4 im Umfeld der Anlagen des ÖPNV am Haupteingang und –ausgang des Hauptbahnhofs Oberhausen Alkohol zu sich nimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Anlagen oder deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, beschriftet, besprüht oder zweckentfremdet benutzt oder beschmutzen, beschmieren, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder zweckentfremdet benutzen lässt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 auf Straßen oder in Anlagen Abfälle wegwirft, Kaugummis ausspuckt, Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen mit größeren Mengen Müll befüllt und/oder Haus-/Gewerbemüll in diese Abfallbehälter einbringt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,

8. entgegen § 3 Abs. 4 Abfälle oder zur Entsorgung oder Wiederverwertung vorgesehene Gegenstände auf oder neben die Abfallbehälter oder Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen stellt,
  9. entgegen § 3 Abs. 5 nicht vor seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 50 m liegende Rückstände beseitigt,
  10. entgegen § 3 Abs. 6 nicht geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen oder vergleichbaren Rückständen des Rauchens aufstellt, anbringt und bei Erreichen der Füllgrenze leert,
  11. entgegen § 4 Abs. 2 auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- und Sportanlagen Tiere mitführt,
  12. entgegen § 4 Abs. 3 Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt,
  13. entgegen § 4 Abs. 4 in öffentlichen, nicht umfriedeten Grünanlagen – mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Hundeauslaufbereiche – Hunde nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt,
  14. entgegen § 5 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel und Fische füttert,
  15. entgegen § 6 Fahrzeugpflegearbeiten auf Straßen, in Anlagen oder auf unbefestigten Flächen vornimmt,
  16. entgegen § 7 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich beseitigt,
  17. entgegen § 8 Abs. 1 in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder badet,
  18. entgegen § 8 Abs. 2 öffentlich zugängliche Eisflächen betritt,
  19. entgegen § 9 eine ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

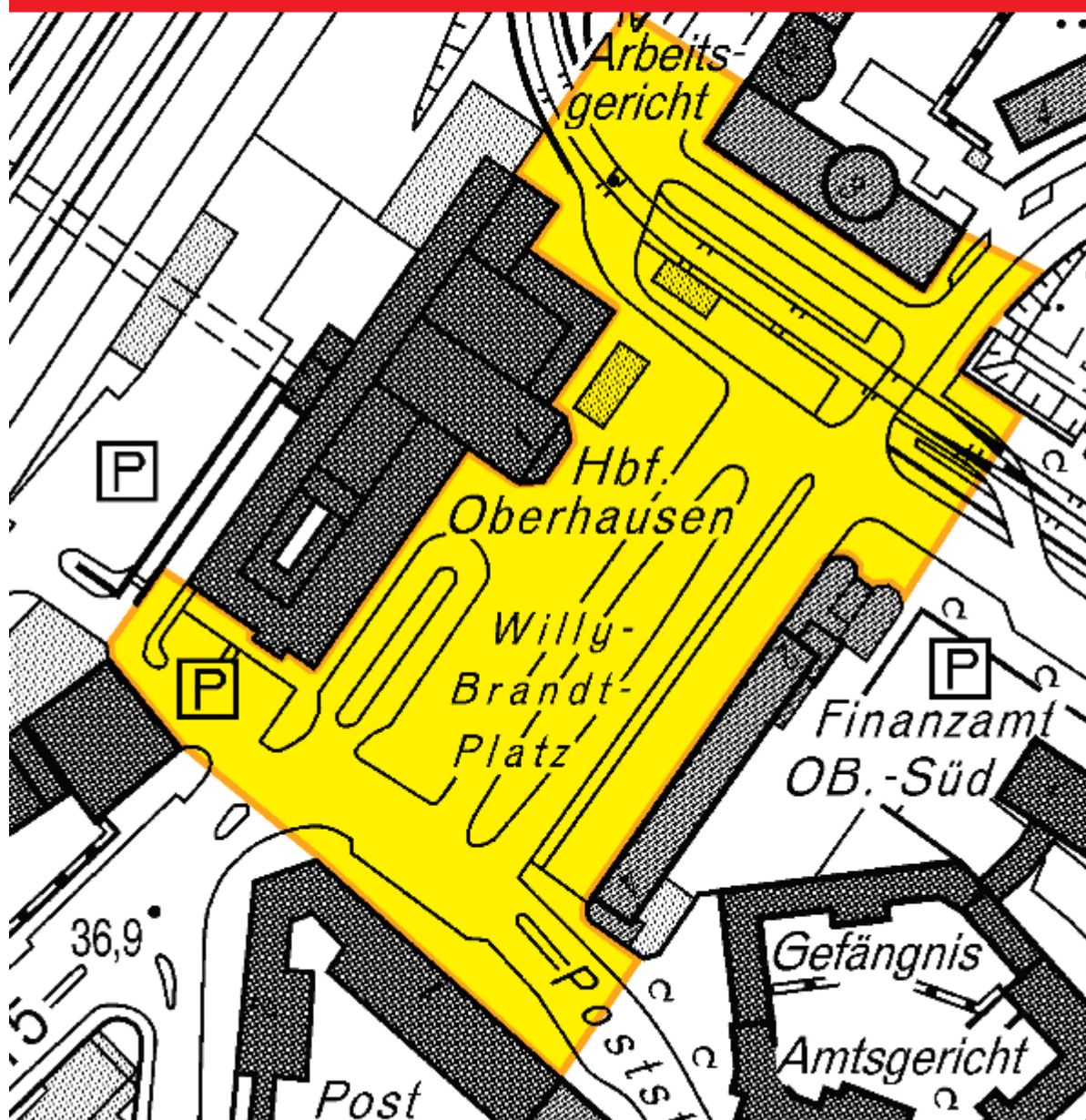
### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oberhausen vom 01.07.2005 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 13/2005 vom 01.07.2005, S. 238 – 241 mit Berichtigung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 2/2006 vom 01.02.2006, S. 15) zuletzt geändert durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2007 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 12/2007 vom 16.06.2007, S. 141 – 142) außer Kraft.

**Der Alkoholkonsum ist im  
gelb markierten Bereich  
grundsätzlich verboten.**



## **Anlage 2**

### **Hundefreilaufflächen im Stadtgebiet**

| <b>Lfd. Nr.:</b> | <b>Örtlichkeit:</b>                                        | <b>Beschreibung:</b>                     | <b>Begrenzung:</b>                                                                                                                                                         |
|------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                | Bauerfeld                                                  | Wiesenfläche an der Straße Bauerfeld     | Allseits durch Zäune begrenzt, Zugang durch ein Tor an der Straße Bauerfeld                                                                                                |
| 2                | Grünzug zwischen Herderstraße und Mülheimer Straße         | Wiesenfläche am Wendehammer Herderstraße | Westlich der Herderstraße, nördlich entlang der Hausgärten, südlich Fuß- und Radweg, östlich Baum- und Strauchreihe                                                        |
| 3                | Grünzug Gewerbegebiet Max-Planck-Ring                      | Wiesenfläche und Buschwerk               | Zugang zwischen Max-Planck-Ring 64 und 66 a, nördlich, östlich und südlich begrenzt durch Wege, westlich ca. 125 m entlang der hinteren Grundstücksgrenzen Max-Planck-Ring |
| 4                | Freifläche neben dem Katastrophenschutz, Brücktorstraße 38 | Wiesenfläche                             | Wiese inmitten der Anlage, an allen vier Seiten durch Wege begrenzt                                                                                                        |
| 5                | Lessingstraße                                              | Wiesenfläche                             | Hangwiese hinter Kleinebrinkshof, nördlich durch Abpflanzung, östlich durch hintere Grundstücksgrenzen Lessingstr., südlich und westlich durch Wege begrenzt               |
| 6                | Arminstraße                                                | Wiesenfläche                             | Wiese zwischen Burg Vondern und der Wiesenstr., nördlich begrenzt durch die Bahnlinie, östlich durch einen Wassergraben, westlich und südlich durch                        |

|    |                         |                                                                        |                                                                                                                                                                                            |
|----|-------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |                         |                                                                        | Wege, bzw. die Arminstr.                                                                                                                                                                   |
| 7  | Schwarzwaldstraße       | Wald                                                                   | Waldwiese ca 200 m nördlich des Weges von der Schwarzwaldstraße hinter dem Hundesportplatz, östlich und südlich begrenzt durch Wegeverbindung, nördlich und westlich durch dichten Bewuchs |
| 8  | Buchenweg               | Wiesenfläche                                                           | Zugang Buchenweg zwischen Haus-Nr. 181 und 189 nördlich begrenzt durch Abpflanzung, östlich angrenzende Hausgärten, südlich Buchenweg und westlich Fußweg                                  |
| 9  | Schmachtendorfer Straße | Wiesenfläche                                                           | Wiese in der Grünanlage hinter dem Teich, nördlich der Sporthalle, begrenzt an allen Seiten durch Wege in der Anlage                                                                       |
| 10 | Rosenstraße             | Renaturierter Bereich hinter dem P&R-Parkplatz an der Ruhrorter Straße | Westlich, nördlich und östlich begrenzt durch die BAB-Böschung, südlich durch die nicht ausgebaute Rosenstraße (Kanaluferwanderweg)                                                        |
| 11 | Sühlstraße              | Wiesenfläche                                                           | Allseits durch Zäune begrenzt, Zugang durch ein Tor abseits der Straße                                                                                                                     |

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Form-Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Oberhausen, 14.12.2017

Daniel Schranz  
Oberbürgermeister

# Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

| Lfd. Nr. | Zu widerhandlung                                                                                                 | verletzte Bestimmung    | verwarn-geld ALT              | NEU                                         | Bemerkungen                          |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Ordnungsbehördliche VO über die Aufrechterhaltung der öfftl.Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt OB</b> | §12 Abs. 1              |                               |                                             |                                      |
| 1.1      | auf Straßen oder in Anlagen campieren oder nächtigen                                                             | Nr. 1                   | 25,00 €                       | 25,00-75,00€                                | ggf. gebührenfreie Verwarnung        |
| 1.2      | Absperrungen beseitigen oder verändern, Sitzmobiliar zweckentfremdet benutzen oder von seinem Standort entfernen | Nr. 1                   | 25,00 €                       | 50,00 €                                     |                                      |
| 1.3      | Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzen                                                                     | Nr. 1                   | 10,00 €                       | 50,00 €                                     |                                      |
| 1.4      | aggressives Betteln                                                                                              | Nr. 1                   | 25,00 €                       | 75,00 €                                     |                                      |
| 1.5      | lagern in Personengruppen mit Behinderung                                                                        | Nr. 1                   | 25,00 €                       | 75,00 €                                     |                                      |
| 1.6      | Verhalten, das behindert oder belästigt (grölen usw.)                                                            | Nr. 1                   | 20,00 €                       | 35,00-75,00€                                |                                      |
| 1.7      | Verrichten der Notdurft                                                                                          | Nr. 1                   | 50,00 €                       | 50,00-75,00€                                |                                      |
| 1.8      | in Anlagen außerhalb der zugelassenen Wege zu fahren                                                             | Nr. 2                   | 10,00 €                       | 50,00 €                                     |                                      |
| 1.9      | reisegewerbliche Tätigkeit auszuüben                                                                             | Nr. 2                   | 50,00 €                       | 50,00 €                                     |                                      |
| 1.10     | Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbrauchen, verunreinigen oder beschädigen                                      | Nr. 3<br>Nr. 3<br>Nr. 3 | 25,00 €<br>25,00 €<br>50,00 € | 50,00 €<br>50,00-100,00 €<br>50,00-100,00 € |                                      |
| 1.11     | Anlagen des ÖPNV zu verkehrsfremden Zwecken benutzen o. Alkohol o. andere berauschenden Mittel                   | Nr. 4                   | 25,00 €                       | 75,00 €                                     | wenn regelmäßig: Owi-Verfahren       |
| 1.12     | Straßen oder Anlagen zweckentfremdet nutzen                                                                      | Nr. 5                   | 25,00 €                       | 55,00 €                                     |                                      |
| 1.13     | wild plakatieren (Kleber)                                                                                        | Nr. 5                   | 50,00 €                       | 50,00-100,00 €                              |                                      |
| 1.14     | Verunreinigung des Stadtgebietes                                                                                 | Nr. 6                   | 25,00 €                       | 50,00-100,00 €                              |                                      |
| 1.15     | Abfall-/Sammelbehälter durchsuchen / entleeren                                                                   | Nr. 7                   | 50,00 €                       | 55,00 €                                     |                                      |
| 1.16     | Gegenstände neben Abfall-/Sammelbehälter stellen                                                                 | Nr. 8                   | 10,00 €                       | 55,00 €                                     |                                      |
| 1.17     | an Betriebsstätten: Fehlender Abfallbehälter oder nicht im Umkreis von 50 m Abfälle entfernen                    | Nr. 9<br>Nr. 9          | 20,00 €<br>10,00 €            | 55,00 €<br>55,00 €                          |                                      |
| 1.18     | fehlende "Kippen-Behälter" vor Gewerbebetrieben                                                                  | Nr. 10                  | 10,00 €                       | 55,00 €                                     |                                      |
| 1.19     | auf Kinderspielpätzen usw. Tiere mitführen                                                                       | Nr. 11                  | 25,00 €                       | 55,00 €                                     |                                      |
| 1.20     | Verunreinigung, die ein Tier verursacht hat nicht beseitigen                                                     | Nr. 12                  | 55,00 €                       | 100,00-125,00 €                             |                                      |
| 1.21     | Hunde nicht an der Leine führen                                                                                  | Nr. 13                  | 35,00 €                       | 50,00-250 €                                 | bei Gewässerverunreinigung- Straftat |
| 1.22     | Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel sowie Fische füttern                                | Nr. 14                  | 25,00 €                       | 75,00 €                                     |                                      |
| 1.23     | Waschen von Fahrzeugen auf der Straße                                                                            | Nr. 15                  | 25,00 €                       | 35,00 €                                     |                                      |
|          | Reparieren oder Wartungsarbeiten                                                                                 | Nr. 15                  | 35,00 €                       | 35,00 €                                     |                                      |
| 1.24     | Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht beseitigen                                                       | Nr. 16                  | 25,00 €                       | 35,00 €                                     |                                      |
| 1.25     | baden in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder                                      | Nr. 17                  | 25,00 €                       | 35,00 €                                     |                                      |
| 1.26     | unerlaubtes Betreten öffentlich zugänglicher Eisflächen                                                          | Nr. 18                  | 25,00 €                       | 35,00 €                                     |                                      |
| 1.27     | ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vorgenommen                                                                | Nr. 19                  | 25,00 €                       | 35,00 €                                     |                                      |

**Verwarngeldkatalog**

| Lfd. Nr. | Zu widerhandlung                                                                                                 | verletzte Bestimmung |                         |                   |                    |                     |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|-------------------|--------------------|---------------------|
| 1        | Ordnungsbehördliche VO über die Aufrechterhaltung der öfftl. Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt OB       | § 12 Abs. 1          | <b>Stadt Oberhausen</b> | Stadt Remscheid   | Stadt Wuppertal    | Stadt Leverkusen    |
| 1.1      | <b>auf Straßen oder in Anlagen campieren oder nächtigen</b>                                                      | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 100,00 €          |                    | 55,00 €             |
| 1.2      | Absperrungen beseitigen oder verändern, Sitzmobiliar zweckentfremdet benutzen oder von seinem Standort entfernen | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.3      | Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzen                                                                     | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.4      | <b>aggressives Betteln</b>                                                                                       | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 50,00 €           | 50,00 € - 150,00 € | ab 60,00 €          |
| 1.5      | <b>lagern in Personengruppen mit Behinderung</b>                                                                 | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 50,00 € - 75,00 € | 50,00 € - 150,00 € |                     |
| 1.6      | <b>Verhalten, das behindert oder belästigt (grölen usw.)</b>                                                     | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 50,00 € - 75,00 € | 50,00 € - 150,00 € | ab 100,00 €         |
| 1.7      | <b>Verrichten der Notdurft</b>                                                                                   | Nr. 1                | <b>50,00 €</b>          | 100,00 €          | 50,00 € - 75,00 €  | 100,00 €            |
| 1.8      | in Anlagen außerhalb der zugelassenen Wege zu fahren                                                             | Nr. 2                | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.9      | reisegewerbliche Tätigkeit auszuüben                                                                             | Nr. 2                | <b>50,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.10     | <b>Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbrauchen, verunreinigen oder beschädigen</b>                               | Nr. 3                | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.11     | <b>Anlagen des ÖPNV zu verkehrsfremden Zwecken benutzen o. Alkohol o. andere berauschenden Mittel</b>            | Nr. 4                | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.12     | Straßen oder Anlagen zweckentfremdet nutzen                                                                      | Nr. 5                | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.13     | wild plakatieren (Kleber)                                                                                        | Nr. 5                | <b>50,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.14     | <b>Verunreinigung des Stadtgebietes</b>                                                                          | Nr. 6                | <b>25,00 €</b>          | ab 20,00 €        | 25,00 € - 100,00 € | 100,00 € - 130,00 € |
| 1.15     | Abfall-/Sammelbehälter durchsuchen / entleeren                                                                   | Nr. 7                | <b>50,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.16     | Gegenstände neben Abfall-/Sammelbehälter stellen                                                                 | Nr. 8                | <b>50,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.17     | an Betriebsstätten: Fehlender Abfallbehälter oder nicht im Umkreis von 50 m Abfälle entfernen                    | Nr. 9                | <b>35,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.18     | fehlende "Kippen-Behälter" vor Gewerbebetrieben                                                                  | Nr. 10               | <b>35,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.19     | auf Friedhöfen usw. Tiere mitführen                                                                              | Nr. 11               | <b>35,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.20     | <b>Verunreinigung, die ein Tier verursacht hat nicht beseitigen</b>                                              | Nr. 12               | <b>55,00 €</b>          | 75,00 €           | 55,00 € - 100,00 € | 55,00 € - 120,00 €  |
| 1.21     | <b>Hunde nicht an der Leine führen</b>                                                                           | Nr. 13               | <b>35,00 €</b>          | ab 50,00 €        | 25,00 € - 150,00 € | 55,00 € - 150,00 €  |
| 1.22     | <b>Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel sowie Fische füttern</b>                         | Nr. 14               | <b>25,00 €</b>          | 75,00 €           | 15,00 € - 75,00 €  | 55,00 €             |
| 1.23     | Waschen von Fahrzeugen auf der Straße, Reparieren oder Wartungsarbeiten                                          | Nr. 15               | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.24     | Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht beseitigen                                                       | Nr. 16               | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.25     | baden in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder                                      | Nr. 17               | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.26     | unerlaubtes Betreten öffentlich zugänglicher Eisflächen                                                          | Nr. 18               | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |
| 1.27     | ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vorgenommen                                                                | Nr. 19               | <b>25,00 €</b>          |                   |                    |                     |

# Verwargeldkatalog

| Lfd. Nr. | Zu widerhandlung                                                                                                 | verletzte Bestimmung | Verwargeld              |                               |                    |                    |                         |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|-------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------|
| 1        | Ordnungsbehördliche VO über die Aufrechterhaltung der öfftl. Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt OB       | § 12 Abs. 1          | <b>Stadt Oberhausen</b> | Stadt Bielefeld               | Stadt Düsseldorf   | Stadt Hagen        | Stadt Bergisch Gladbach |
| 1.1      | <b>auf Straßen oder in Anlagen campieren oder nächtigen</b>                                                      | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 20,00 €                       | 50,00 €            |                    | 5,00 €                  |
| 1.2      | Absperrungen beseitigen oder verändern, Sitzmobiliar zweckentfremdet benutzen oder von seinem Standort entfernen | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.3      | Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzen                                                                     | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.4      | <b>aggressives Betteln</b>                                                                                       | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 50,00 €                       |                    |                    | 30,00 €                 |
| 1.5      | <b>lagern in Personengruppen mit Behinderung</b>                                                                 | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 50,00 €                       |                    | 30,00 € - 85,00 €  | 30,00 €                 |
| 1.6      | <b>Verhalten, das behindert oder belästigt (grölen usw.)</b>                                                     | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 50,00 €                       |                    | 30,00 € - 85,00 €  | 30,00 €                 |
| 1.7      | <b>Verrichten der Notdurft</b>                                                                                   | Nr. 1                | <b>50,00 €</b>          | 50,00 €                       | 50,00 € - 150,00 € |                    | 50,00 €                 |
| 1.8      | in Anlagen außerhalb der zugelassenen Wege zu fahren                                                             | Nr. 2                | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.9      | reisegewerbliche Tätigkeit auszuüben                                                                             | Nr. 2                | <b>50,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.10     | <b>Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbrauchen, verunreinigen oder beschädigen</b>                               | Nr. 3                | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.11     | <b>Anlagen des ÖPNV zu verkehrsfremden Zwecken benutzen o. Alkohol o. andere berauschenden Mittel</b>            | Nr. 4                | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.12     | Straßen oder Anlagen zweckentfremdet nutzen                                                                      | Nr. 5                | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.13     | wild plakatieren (Kleber)                                                                                        | Nr. 5                | <b>50,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.14     | <b>Verunreinigung des Stadtgebietes</b>                                                                          | Nr. 6                | <b>25,00 €</b>          | 50,00 €                       | 50,00 € - 100,00 € | ab 55,00 €         | 55,00 €                 |
| 1.15     | Abfall-/Sammelbehälter durchsuchen / entleeren                                                                   | Nr. 7                | <b>50,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.16     | Gegenstände neben Abfall-/Sammelbehälter stellen                                                                 | Nr. 8                | <b>50,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.17     | an Betriebsstätten: Fehlender Abfallbehälter oder nicht im Umkreis von 50 m Abfälle entfernen                    | Nr. 9                | <b>35,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.18     | fehlende "Kippen-Behälter" vor Gewerbebetrieben                                                                  | Nr. 10               | <b>35,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.19     | auf Friedhöfen usw. Tiere mitführen                                                                              | Nr. 11               | <b>35,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.20     | <b>Verunreinigung, die ein Tier verursacht hat nicht beseitigen</b>                                              | Nr. 12               | <b>55,00 €</b>          | 50,00 €                       | 75,00 €            | 55,00 € - 100,00 € | 55,00 €                 |
| 1.21     | <b>Hunde nicht an der Leine führen</b>                                                                           | Nr. 13               | <b>35,00 €</b>          | 40,00 € steigend nach Hundart | 50,00 €            | 40,00 € - 120,00 € | 30,00 €                 |
| 1.22     | <b>Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel sowie Fische füttern</b>                         | Nr. 14               | <b>25,00 €</b>          |                               | 75,00 €            | 30,00 € - 120,00 € | 15,00 €                 |
| 1.23     | Waschen von Fahrzeugen auf der Straße, Reparieren oder Wartungsarbeiten                                          | Nr. 15               | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.24     | Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht beseitigen                                                       | Nr. 16               | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.25     | baden in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder                                      | Nr. 17               | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.26     | unerlaubtes Betreten öffentlich zugänglicher Eisflächen                                                          | Nr. 18               | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |
| 1.27     | ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vorgenommen                                                                | Nr. 19               | <b>25,00 €</b>          |                               |                    |                    |                         |

**Verwarngeldkatalog**

| Lfd. Nr. | Zu widerhandlung                                                                                                 | verletzte Bestimmung |                         |                   |                   |                   |                   |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 1        | Ordnungsbehördliche VO über die Aufrechterhaltung der öfftl. Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt OB       | § 12 Abs. 1          | <b>Stadt Oberhausen</b> | Stadt Duisburg    | Stadt Hamm        | Stadt Bochum      | Stadt Aachen      |
| 1.1      | <b>auf Straßen oder in Anlagen campieren oder nächtigen</b>                                                      | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 30,00 €           | 10,00 €           |                   |                   |
| 1.2      | Absperrungen beseitigen oder verändern, Sitzmobiliar zweckentfremdet benutzen oder von seinem Standort entfernen | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.3      | Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzen                                                                     | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.4      | <b>aggressives Betteln</b>                                                                                       | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 35,00 €           | 55,00 €           | 50,00 €           | Ermessen          |
| 1.5      | <b>lagern in Personengruppen mit Behinderung</b>                                                                 | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                   | 55,00 €           | 45,00 €           | Ermessen          |
| 1.6      | <b>Verhalten, das behindert oder belästigt (grölen usw.)</b>                                                     | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 45,00 €           | 55,00 €           | 55,00 €           | Ermessen          |
| 1.7      | <b>Verrichten der Notdurft</b>                                                                                   | Nr. 1                | <b>50,00 €</b>          | 50,00 €           | 55,00 €           | 55,00 €           | 55,00 €           |
| 1.8      | in Anlagen außerhalb der zugelassenen Wege zu fahren                                                             | Nr. 2                | <b>25,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.9      | reisegewerbliche Tätigkeit auszuüben                                                                             | Nr. 2                | <b>50,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.10     | <b>Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbrauchen, verunreinigen oder beschädigen</b>                               | Nr. 3                | <b>25,00 €</b>          | 20,00 € - 50,00 € |                   | 25,00 € - 40,00 € | 40,00 €           |
| 1.11     | <b>Anlagen des ÖPNV zu verkehrsfremden Zwecken benutzen o. Alkohol o. andere berauschenden Mittel</b>            | Nr. 4                | <b>25,00 €</b>          | 20,00 € - 50,00 € |                   | 50,00 €           |                   |
| 1.12     | Straßen oder Anlagen zweckentfremdet nutzen                                                                      | Nr. 5                | <b>25,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.13     | wild plakatieren (Kleber)                                                                                        | Nr. 5                | <b>50,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.14     | <b>Verunreinigung des Stadtgebietes</b>                                                                          | Nr. 6                | <b>25,00 €</b>          | 50,00 €           | 35,00 € - 55,00 € | 25,00 € - 40,00 € | 30,00 € - 55,00 € |
| 1.15     | Abfall-/Sammelbehälter durchsuchen / entleeren                                                                   | Nr. 7                | <b>50,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.16     | Gegenstände neben Abfall-/Sammelbehälter stellen                                                                 | Nr. 8                | <b>50,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.17     | an Betriebsstätten: Fehlender Abfallbehälter oder nicht im Umkreis von 50 m Abfälle entfernen                    | Nr. 9                | <b>35,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.18     | fehlende "Kippen-Behälter" vor Gewerbebetrieben                                                                  | Nr. 10               | <b>35,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.19     | auf Friedhöfen usw. Tiere mitführen                                                                              | Nr. 11               | <b>35,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.20     | <b>Verunreinigung, die ein Tier verursacht hat nicht beseitigen</b>                                              | Nr. 12               | <b>55,00 €</b>          | 55,00 €           | 55,00 €           | 55,00 €           | 55,00 €           |
| 1.21     | <b>Hunde nicht an der Leine führen</b>                                                                           | Nr. 13               | <b>35,00 €</b>          | 55,00 €           | 40,00 € - 55,00 € | 35,00 € - 45,00 € | 55,00 €           |
| 1.22     | <b>Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel sowie Fische füttern</b>                         | Nr. 14               | <b>25,00 €</b>          | 50,00 €           | 55,00 €           | 45,00 €           | 35,00 €           |
| 1.23     | Waschen von Fahrzeugen auf der Straße, Reparieren oder Wartungsarbeiten                                          | Nr. 15               | <b>25,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.24     | Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht beseitigen                                                       | Nr. 16               | <b>25,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.25     | baden in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder                                      | Nr. 17               | <b>25,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.26     | unerlaubtes Betreten öffentlich zugänglicher Eisflächen                                                          | Nr. 18               | <b>25,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |
| 1.27     | ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vorgenommen                                                                | Nr. 19               | <b>25,00 €</b>          |                   |                   |                   |                   |

**Verwarngeldkatalog**

| Lfd. Nr. | Zu widerhandlung                                                                                                 | verletzte Bestimmung |                         |                    |                     |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------|--------------------|---------------------|
| 1        | Ordnungsbehördliche VO über die Aufrechterhaltung der öfftl. Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt OB       | § 12 Abs. 1          | <b>Stadt Oberhausen</b> | Stadt Dortmund     | Stadt Essen         |
| 1.1      | <b>auf Straßen oder in Anlagen campieren oder nächtigen</b>                                                      | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 20,00 €            | 30,00 €             |
| 1.2      | Absperrungen beseitigen oder verändern, Sitzmobiliar zweckentfremdet benutzen oder von seinem Standort entfernen | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.3      | Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzen                                                                     | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.4      | <b>aggressives Betteln</b>                                                                                       | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                    | 75,00 €             |
| 1.5      | <b>lagern in Personengruppen mit Behinderung</b>                                                                 | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          |                    | 75,00 €             |
| 1.6      | <b>Verhalten, das behindert oder belästigt (grölen usw.)</b>                                                     | Nr. 1                | <b>25,00 €</b>          | 25,00 € - 100,00 € | 50,00 €             |
| 1.7      | <b>Verrichten der Notdurft</b>                                                                                   | Nr. 1                | <b>50,00 €</b>          | 55,00 €- 75,00 €   |                     |
| 1.8      | in Anlagen außerhalb der zugelassenen Wege zu fahren                                                             | Nr. 2                | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.9      | reisegewerbliche Tätigkeit auszuüben                                                                             | Nr. 2                | <b>50,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.10     | <b>Betriebseinrichtungen des ÖPNV missbrauchen, verunreinigen oder beschädigen</b>                               | Nr. 3                | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.11     | <b>Anlagen des ÖPNV zu verkehrsfremden Zwecken benutzen o. Alkohol o. andere berauschenden Mittel</b>            | Nr. 4                | <b>25,00 €</b>          |                    | 75,00 €             |
| 1.12     | Straßen oder Anlagen zweckentfremdet nutzen                                                                      | Nr. 5                | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.13     | wild plakatieren (Kleber)                                                                                        | Nr. 5                | <b>50,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.14     | <b>Verunreinigung des Stadtgebietes</b>                                                                          | Nr. 6                | <b>25,00 €</b>          | 75,00 €- 100,00 €  | 100,00 € - 510,00 € |
| 1.15     | Abfall-/Sammelbehälter durchsuchen / entleeren                                                                   | Nr. 7                | <b>50,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.16     | Gegenstände neben Abfall-/Sammelbehälter stellen                                                                 | Nr. 8                | <b>50,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.17     | an Betriebsstätten: Fehlender Abfallbehälter oder nicht im Umkreis von 50 m Abfälle entfernen                    | Nr. 9                | <b>35,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.18     | fehlende "Kippen-Behälter" vor Gewerbebetrieben                                                                  | Nr. 10               | <b>35,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.19     | auf Friedhöfen usw. Tiere mitführen                                                                              | Nr. 11               | <b>35,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.20     | <b>Verunreinigung, die ein Tier verursacht hat nicht beseitigen</b>                                              | Nr. 12               | <b>55,00 €</b>          | 75,00 €- 100,00 €  | 100,00 € - 125,00 € |
| 1.21     | <b>Hunde nicht an der Leine führen</b>                                                                           | Nr. 13               | <b>35,00 €</b>          | 75,00 €            | 50,00 € - 250,00 €  |
| 1.22     | <b>Wildtauben, verwilderte Haustauben, Wild- und Wassergeflügel sowie Fische füttern</b>                         | Nr. 14               | <b>25,00 €</b>          | ab 15,00 €         | 75,00 €             |
| 1.23     | Waschen von Fahrzeugen auf der Straße, Reparieren oder Wartungsarbeiten                                          | Nr. 15               | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.24     | Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden nicht beseitigen                                                       | Nr. 16               | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.25     | baden in öffentlich zugänglichen Gewässern außerhalb zugelassener Freibäder                                      | Nr. 17               | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.26     | unerlaubtes Betreten öffentlich zugänglicher Eisflächen                                                          | Nr. 18               | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |
| 1.27     | ordnungsgemäße Hausnummerierung nicht vorgenommen                                                                | Nr. 19               | <b>25,00 €</b>          |                    |                     |

# Oberhausener Bußgeldkatalog für den Bereich Abfall

## Stand : Juli 2020

### Vorbemerkungen:

1. Der vorliegende Bußgeldkatalog beruht grundsätzlich auf dem *Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes -Bußgeldkatalog Umwelt-* des Landes Nordrhein- Westfalen (NRW). Ausweislich des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 02.01.2002 (I - 3/406.51.00) in der Fassung des Runderlasses vom 18.10.2006 ist es Ziel des *Bußgeldkatalogs Umwelt*, eine landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes zu bewirken. Mit dem o. g. Runderlass werden daher die zuständigen Behörden angewiesen, bei der Ahndung von Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen den *Bußgeldkatalog Umwelt* zu berücksichtigen. Dabei haben die im Katalog genannten Beträge und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße hierfür nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die zuständige Stadt Oberhausen muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung vom jeweiligen Regelsatz verlangen. Anzuwenden ist in diesem Zusammenhang § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG):

### **§ 17 OWiG – Höhe der Geldbuße**

- (1) Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.
- (2) Droht das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße an, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden, so kann fahrlässiges Handeln im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.
- (3) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch in der Regel unberücksichtigt.
- (4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Mitte 2019 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Teilbereich „Abfall“ des *Bußgeldkatalogs Umwelt* überarbeitet und eine allgemeine Bandbreite für den empfohlenen Sanktionsrahmen benannt, die in den hier relevanten Zusammenhängen von 100,00 € bis 100.000,00 € reicht. Der vorstehend genannte Runderlass bleibt hiervon unberührt.

2. Für Verstöße, die gleichzeitig einen Ordnungswidrigkeiten- und einen Straftatbestand erfüllen bzw. erfüllen können (z. B. § 324 Strafgesetzbuch (StGB) – Gewässerverunreinigung, § 324a StGB – Bodenverunreinigung und § 325 StGB – Luftverunreinigung) bestimmt § 41 Abs. 1 OWiG, dass die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgibt, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat eine Straftat ist. Gemäß § 40 OWiG ist die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren für die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Strafvorschriften können auch bei der Entsorgung kleinerer Mengen umweltgefährdender Abfälle verletzt sein.

# Oberhausener Bußgeldkatalog für den Bereich Abfall

## Stand : Juli 2020

| Unerlaubte Abfallbeseitigungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 28 KrWG |                                                                                                                                                                                                                                                                              | Regelsatz |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1                                                                             | <b>Kleinmüll</b> (ohne Sperrmüll)<br>Wegwerfen, Liegenlassen, Wegschütten, Vergraben oder Verbrennen)                                                                                                                                                                        | <b>OB</b> |
| 1.1                                                                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ unbedeutende Produkte<br/>(z. B. Pappbecher oder –teller, Taschentuch, Zigaretenschachtel, Inhalt eines Aschenbechers, Bananenschalen)</li> <li>◆ flüssige Abfälle bis 0,5 Liter<br/>(z. B. Farbreste, Spülmittel, etc.)</li> </ul> | 100 €     |
| 1.2                                                                           | ◆ mehrere Gegenstände bis 2 Kilogramm, flüssiger Abfall bis 2 Liter                                                                                                                                                                                                          | 200 €     |
| 1.3                                                                           | ◆ mehrere Gegenstände über 2 Kilogramm, flüssiger Abfall über 2 Liter                                                                                                                                                                                                        | 500 €     |
| 2                                                                             | <b>Sperrmüll</b>                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>OB</b> |
| 2.1                                                                           | ◆ einzelne Gegenstände kleinen Umfangs (unter 1 Kubikmeter)<br>(z. B. Radio, Stuhl, Korb, Kisten)                                                                                                                                                                            | 150 €     |
| 2.2                                                                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ einzelne Gegenstände größeren Umfangs<br/>(z.B. Kühlschrank, Waschmaschine, Kommode, Badewanne)</li> <li>◆ mehrere Gegenstände kleinen Umfangs<br/>(z. B. Nähmaschine, Heizkörper)</li> </ul>                                       | 200 €     |
| 2.3                                                                           | ◆ mehrere Gegenstände bis 1 Kubikmeter oder 100 Kilogramm                                                                                                                                                                                                                    | 400 €     |
| 2.4                                                                           | ◆ mehrere Gegenstände über 1 Kubikmeter oder 100 Kilogramm                                                                                                                                                                                                                   | 1.500 €   |
| 2.5                                                                           | ◆ sperriger Abfall mit schadstoffhaltigen Bestandteilen<br>(z. B. asbesthaltiger Heizkörper, Kühlschrank)                                                                                                                                                                    | 2.500 €   |
| 3                                                                             | <b>Fahrzeuge und Fahrzeugteile</b>                                                                                                                                                                                                                                           | <b>OB</b> |
| 3.1                                                                           | ◆ bis zu 5 Reifen                                                                                                                                                                                                                                                            | 200 €     |
| 3.2                                                                           | ◆ 6 - 20 Reifen                                                                                                                                                                                                                                                              | 500 €     |
| 3.3                                                                           | ◆ über 20 Reifen                                                                                                                                                                                                                                                             | 1.500 €   |
| 3.4                                                                           | ◆ Fahrrad                                                                                                                                                                                                                                                                    | 100 €     |
| 3.5                                                                           | ◆ Moped oder Motorrad                                                                                                                                                                                                                                                        | 200 €     |
| 3.6                                                                           | ◆ Pkw                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1.500 €   |
| 3.7                                                                           | ◆ Lkw, Anhänger, Wohnwagen, Omnibus, Traktor                                                                                                                                                                                                                                 | 3.000 €   |
| 3.8                                                                           | ◆ Fahrzeugbatterie pro Stück                                                                                                                                                                                                                                                 | 100 €     |
| 4                                                                             | <b>Altöle</b><br>(z. B. in einem Kanister oder einem offenen Behältnis)                                                                                                                                                                                                      | <b>OB</b> |
| 4.1                                                                           | ◆ Altöl bis 5 Liter                                                                                                                                                                                                                                                          | 500 €     |

**Oberhausener Bußgeldkatalog für den Bereich Abfall**  
**Stand : Juli 2020**

|     |                                                                                    |           |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.2 | ◆ Altöl bis 20 Liter                                                               | 1.500 €   |
| 4.3 | ◆ Altöl über 20 Liter                                                              | 5.000 €   |
| 5   | <b>Teile mit Betriebsstoffen behaftet</b><br>(z. B. Fahrzeugteile, Maschinenteile) | <b>OB</b> |
| 5.1 | ◆ kleine Einzelteile                                                               | 200 €     |
| 5.2 | ◆ mehrere Einzelteile                                                              | 400 €     |
| 5.3 | ◆ mehrere Einzelteile bis 1 Kubikmeter, mehrere Einzelteile bis 100 Kilogramm      | 500 €     |
| 5.4 | ◆ mehrere Einzelteile über 1 Kubikmeter, mehrere Einzelteile über 100 Kilogramm    | 1.000 €   |
| 6   | <b>Bauschutt, Baustellen- und Renovierungsabfälle, Erdaushub, Straßenaufbruch</b>  | <b>OB</b> |
| 6.1 | ◆ bis 1 Kubikmeter                                                                 | 400 €     |
| 6.2 | ◆ bis 5 Kubikmeter                                                                 | 800 €     |
| 6.3 | ◆ über 5 Kubikmeter                                                                | 2.500 €   |
| 7   | <b>Schlammige Stoffe</b><br>(z. B. Klärschlamm, Fäkalien)                          | <b>OB</b> |
| 7.1 | ◆ Tierkot auf Gehwegen, in Anlagen, auf Privatflächen                              | 100 €     |
| 7.2 | ◆ Tierkot auf Kinderspielflächen, Liege- und Spielflächen                          | 250 €     |
| 7.3 | ◆ Stoffe bis 1 Kubikmeter                                                          | 250 €     |
| 7.4 | ◆ Stoffe bis 5 Kubikmeter                                                          | 500 €     |
| 7.5 | ◆ Stoffe über 5 Kubikmeter                                                         | 1.500 €   |
| 8   | <b>Pflanzlicher Abfall</b>                                                         | <b>OB</b> |
| 8.1 | ◆ Müll bis 1 Handwagen oder Kofferraum                                             | 100 €     |
| 8.2 | ◆ Müll bis 1 Lastwagenfuhrer                                                       | 400 €     |
| 8.3 | ◆ Müll mit einer Menge darüber                                                     | 1.000 €   |
| 9   | <b>Schlachterzeugnisse sowie Tierkadaver</b>                                       | <b>OB</b> |
| 9.1 | ◆ Abfall bis 20 Kilogramm                                                          | 500 €     |
| 9.2 | ◆ Abfall über 20 Kilogramm                                                         | 1.000 €   |